

## **Vorlage für den Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Bergedorf**

### **Bebauungsplanverfahren Billwerder 31 (Jugendanstalt) - Information vor öffentlicher Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**

#### **Sachverhalt:**

Mit dem Bebauungsplan Billwerder 31 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer neuen Jugendvollzugsanstalt geschaffen werden. Das Plangebiet liegt unmittelbar südöstlich angrenzend an die bestehende Justizvollzugsanstalt (JVA) Billwerder, nördlich der Bahnstrecke zwischen Hamburg und Bergedorf, östlich der Bundesautobahn (BAB) 1. Im Norden und Osten öffnet sich die Billwerder Feldflur.

Das Planverfahren ist von gesamthamburgischem Interesse und steht in Einklang mit den Beschlüssen der Hamburgischen Bürgerschaft: Mit Beschluss der Drucksache 21/12547 „Justizvollzugsfrieden“ am 11. April 2018 hatte sich die Bürgerschaft einstimmig dafür ausgesprochen, die Verlagerung des Hamburger Jugendvollzugs vom bisherigen Standort, der Elbinsel Hahnöfersand, in einen Neubau am Standort der JVA Billwerder weiterzuverfolgen und ihr ein Realisierungskonzept zur Umsetzungsentscheidung vorzulegen. Dieses wurde schließlich am 23. Oktober 2019 beschlossen (Drs. 21/17910).

Die Jugendanstalt Hamburg soll im Wesentlichen als Anstalt des geschlossenen Vollzugs mit 200 Haftplätzen und einem entsprechenden Sicherheitsstandard errichtet werden. Darüber hinaus sind Bereiche für den offenen Jugendvollzug mit 18 Plätzen sowie für den Jugendarrest mit 20 Plätzen geplant. Der Neubau der Jugendanstalt Hamburg bietet zukunftsfähige bauliche und organisatorische Strukturen für qualitativ hochwertige Vollzugsinhalte und gewährleistet somit auch künftig das Erreichen der gesetzlichen Vollzugsziele.

Das Baukonzept für den Neubau der Jugendanstalt Hamburg sieht vor, dass innerhalb des Sicherheitsbereichs ein Pfortengebäude mit Besucherzentrum sowie ein Hauptgebäude errichtet werden, in dem die Untersuchungshaft für junge Gefangene, die Jugendstrafhaft sowie ein Berufsentwicklungszentrum, ein Behandlungs- und Beratungszentrum, eine Sporthalle, Räumlichkeiten für die Verwaltung und sonstige Funktionsbereiche unterzubringen sind. Für die Errichtung der beiden Gebäude ist eine Erweiterung des Sicherheitsbereichs und somit ein Versetzen der bestehenden südöstlichen Anstaltsmauer der JVA Billwerder erforderlich. Auf der Teilfläche JVA2 des Bebauungsplanentwurfes sollen Nutzungen des „aktiven sozialen Lernens“ untergebracht werden. In Betracht kommen beispielsweise eine Nutzung für weitere Sportangebote, die Schaffung einer park- oder auch gartenähnlichen Grünanlage sowie die Nutzung für tiergestützte Pädagogik im kleinen Umfang. Die genaue Art dieser pädagogischen Nutzung wird noch festgelegt.

Vor der äußeren Anstaltsmauer sollen Gebäude für die Abteilung für den offenen Jugendvollzug und die Teilanstalt für Jugendarrest errichtet werden, die aus rechtlichen sowie vollzugsfachlichen Gründen nicht innerhalb des Sicherheitsbereichs liegen dürfen und baulich vom geschlossenen Vollzug sowie voneinander getrennt sein müssen.

Überdies umfasst die Planung die Verlängerung des Dweerlandwegs einschließlich der Schaffung neuer straßenbegleitender Stellplätze. In der Dimensionierung des Straßenraumes berücksichtigt sind auch eine StadtRad-Station, die Veloroute 9 und eine mögliche spätere Anbindung an das Busnetz.

Der Neubau der Jugendanstalt ist einer Ertüchtigung der bisherigen Jugendanstalt auf Hahnöfersand vollzugsfachlich, personalwirtschaftlich und hinsichtlich der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung deutlich vorzuziehen. Baulich und organisatorisch werden zukunftsfähige Strukturen geschaffen mit denen qualitativ hochwertige Vollzugsinhalte und somit auch künftig das Erreichen der gesetzlichen Vollzugsziele gewährleistet werden kann. Die mit dem Neubau verbundenen Strukturoptimierungen führen zu einer Steigerung der Vollzugsqualität und einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Aufgrund seiner Stadtnähe, seiner Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr und der Erreichbarkeit für den Individualverkehr bietet der Standort insbesondere wichtige Voraussetzungen für die Erreichung des gesetzlichen Vollzugsziels der Resozialisierung der jungen Gefangenen. Diese profitieren in ihrer Entwicklung ebenso von der Möglichkeit, positive Kontakte z. B. zu Familienangehörigen und sonstigen Bezugspersonen zu erhalten oder auch von einer erleichterten Teilnahme an Ausbildungsangeboten außerhalb der Anstalt im Rahmen von Vollzugslockerungen. Gleichzeitig fördert die zentrumsnahe Lage des Standorts und seine Anbindung den engen fachlichen Austausch und die Vernetzung aller an der Resozialisierung Beteiligten. Schließlich kommen die Standortvorteile auch direkt den Bediensteten der Anstalt, den Mitarbeitern freier Träger sowie Anwälten und Besuchern zugute.

## **Verfahren**

Die Evokation des Bebauungsplanes erfolgte am 30. Juli 2019. Der Aufstellungsbeschluss durch den Senat erfolgte am 9. Dezember 2019. Parallel zum Bebauungsplanverfahren werden Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm geändert.

Die Planungsziele für die Bebauungsplangebiete Billwerder 31 wurden der Öffentlichkeit in der Plandiskussion (ÖPD) am 03. Februar 2020 vorgestellt. Die Kommission für Stadtentwicklung (KfS) wurde über die ÖPD vorab am 6. Januar 2020 informiert, die Unterrichtung und Erörterung nach ÖPD erfolgte am 11. Mai 2020. Der Bebauungsplanentwurf wurde mit den Behörden, Fachdienststellen und weiteren Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

## **Auf folgende Aspekte des Bebauungsplanverfahrens Billwerder 31 wird besonders hingewiesen:**

### Ausgleichskonzeption

Das Ausgleichs- und Ersatzkonzept für den Bebauungsplan setzt sich aus zwei wesentlichen Komponenten zusammen: Zum einen die Zuordnung von Ausgleichsflächen, die sich in direkter Ortsnähe des Bebauungsplans, in den Gemarkungen Billwerder und Boberg, befinden. Hierbei handelt es sich um artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die z. B. für Wiesenvögel als sog. CEF-Maßnahmen zeitlich vor dem Eingriff erfolgen, um die ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten. Zum anderen werden Ausgleichsflächen auf Hahnöfersand in der Gemeinde Jork festgesetzt. Vorgesehen ist hier die Entsiegelung durch Rückbau der nicht mehr benötigten Gebäude und Entsiegelung von Flächen. Dies steht in kausalem Zusam-

menhang mit dem geplanten Vorhaben in Billwerder. Damit folgt die Freie und Hansestadt Hamburg dem naturschutzfachlichen Grundsatz, nicht mehr benötigte Bauflächen langfristig zu entsiegeln und Natur und Landschaft an dieser Stelle wiederherzustellen.

Darüber hinaus werden weitere Festsetzungen für den Natur- und Artenschutz im Bebauungsplan getroffen, z. B. Anpflanzgebote, die Festsetzung von Gründächern oder insektenfreundliche Leuchtmittel.

#### Kompensation gemäß Bürgerschaftsdrucksache 21/16980 vom 24.04.2019 zur Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten – Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“

Die Drucksache 21/16980 hat zum Ziel, die Naturquantität und -qualität in Hamburg zu erhalten und zu entwickeln. Die Flächen des Grünen Netzes bis einschließlich des 2. Grünen Ringes sollen von Bebauung freigehalten werden. Bei notwendiger kleinflächiger Inanspruchnahme ist wenn möglich eine alternative Freifläche, möglichst in räumlicher Nähe, für das Grüne Netz zu sichern und herzurichten. In begründeten Einzelfällen können alternativ auch andere geeignete landschaftsplanerische und -pflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, die eine qualitative Verbesserung der Freiraumsituation bzw. Aufwertung des vorhandenen Freiraums erwirken.

Da für den Neubau der Jugendvollzugsanstalt Flächen der Bille-Landschaftsachse in Anspruch genommen werden, wird ein Kompensationserfordernis ausgelöst. Die Kompensationsmaßnahmen werden nicht durch den Bebauungsplan festgelegt; sondern von den zuständigen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg außerhalb des B-Planverfahrens entwickelt und umgesetzt.

#### Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die FHH befindet sich mit den Pächtern in Abstimmung über eine betriebliche Lösung.

#### Verkehr und Erschließung

Zusätzlich zu den bestehenden Stellplätzen der JVA werden 106 neue Stellplätze für die Jugendanstalt geschaffen. Diese für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Besucherinnen und Besucher der Jugendanstalt erforderlichen Stellplätze müssen aufgrund der Sicherheitsanforderungen vollständig vor der Anstaltsmauer errichtet werden. Das für Werktage prognostizierte Verkehrsaufkommen von maximal ca. 180 zusätzlichen Pkw kann entsprechend aufgenommen werden.

















#### **Weiteres Verfahren**

Die KfS soll am 21. September 2020 um Zustimmung zur öffentlichen Auslegung gebeten werden. Der Bebauungsplanentwurf soll voraussichtlich in der Zeit vom 19. Oktober bis 20. November 2020 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen öffentlich ausliegen. Kopien der Unterlagen werden im Bezirksamt Bergedorf im selben Zeitraum zur Einsicht bereitgestellt. In diesem Zeitraum kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen werden dann von der BSW geprüft und fließen in die Abwägungsentscheidung ein. Die Vorweggenehmigungsreife gemäß § 33 BauGB wird für Januar 2021 angestrebt. Die förmliche Feststellung des Bebauungsplans erfolgt anschließend durch den Senat.



#### **Anlagen:**

- 1 Bebauungsplanentwurf (Entwürfe für Planzeichnung und Verordnung)
- 2 Entwurf des 3er-Blatts zur Änderung des Flächennutzungsplans
- 3 Entwurf des 3er-Blatts zur Änderung des Landschaftsprogramms

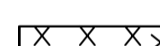
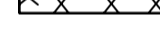
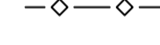
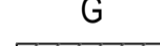
# Bebauungsplan Billwerder 31 Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
z. B. GR 3.000 Grundfläche, als Höchstmaß
-  z. B. GH 11 Gebäudehöhe über Geländeoberfläche, als Höchstmaß
-  Baugrenze
-  Umgrenzung der Grundstücke, für die Flächen mit landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet sind
-  Zuordnung von Ausgleichsflächen/ -maßnahmen
-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Geländeoberfläche bezogen auf NHN
-  Fläche für die Wasserwirtschaft
-  Ver- und Entsorgungsfläche
-  Grünfläche
-  Fläche für Aufschüttungen
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
-  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

## Nachrichtliche Übernahmen

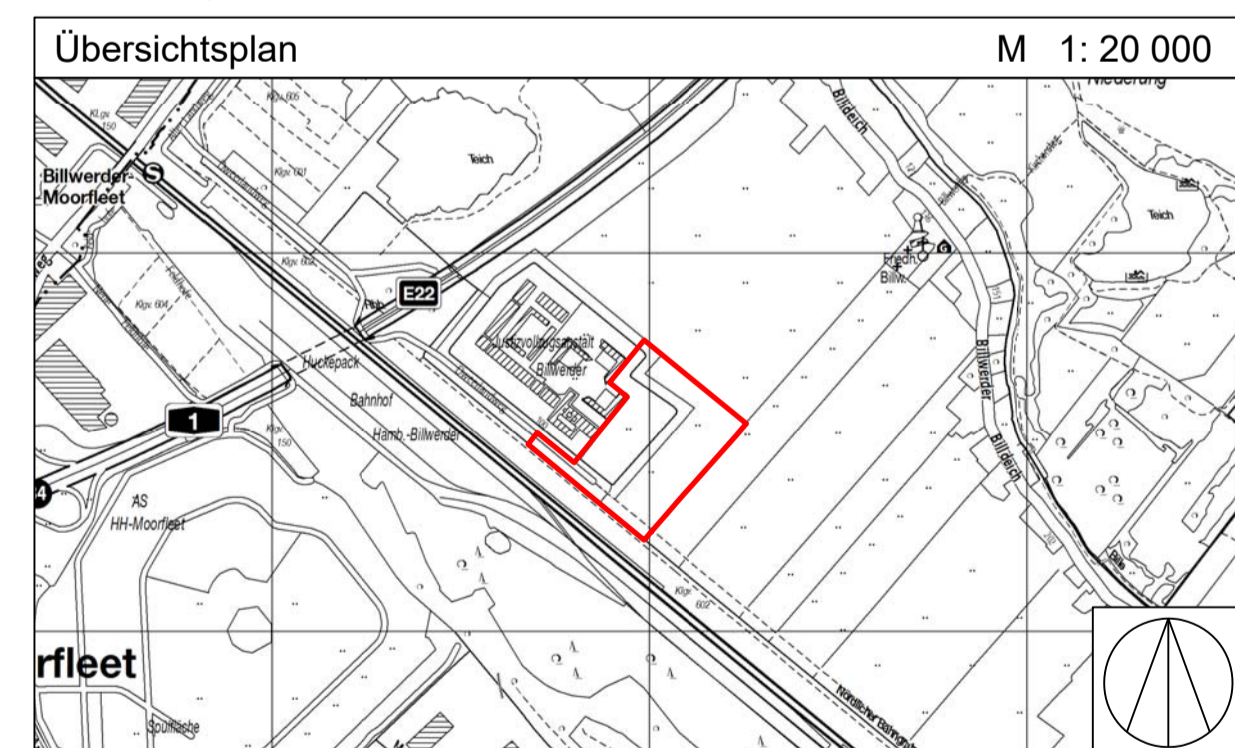
-  Wasserfläche
-  Umgrenzung eines gesetzlich geschützten Biotopes (flächenhaft)

## Kennzeichnungen

-  Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
-  Vorhandene unterirdische Leitung
-  Gas
-  Vorhandene Gebäude

## Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3787).  
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.  
Der Kartenausschnitt (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 2019.  
Das Gebiet liegt vollständig im Hochwasserrisikogebiet, Sturmflut (statistisch einmal in 200 Jahren).



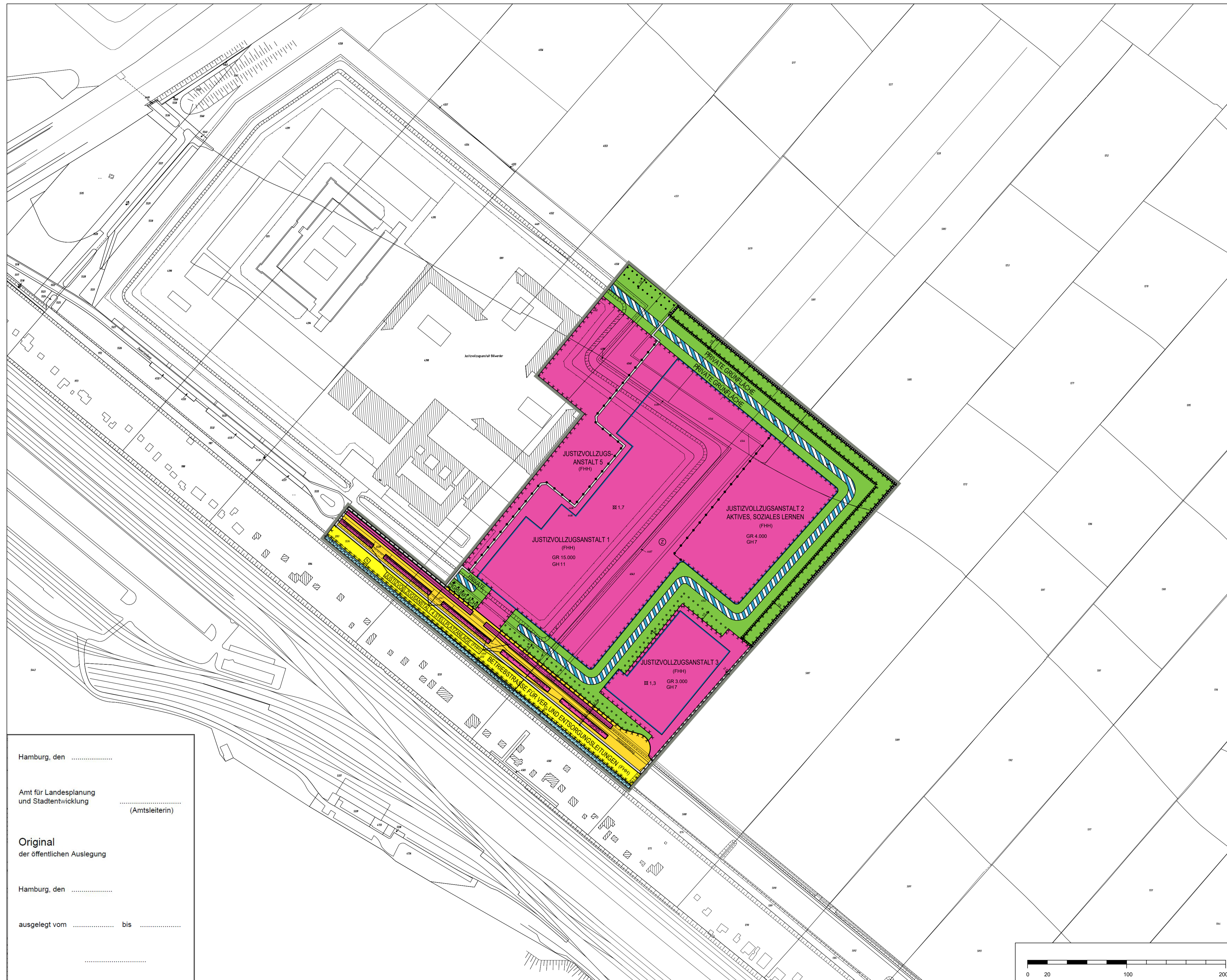
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

 **Bebauungsplan - Entwurf**  
Billwerder 31

Maßstab 1 : 2000 ( im Original )

Bezirk Bergedorf Ortsteil 611

Stand vom 24. Juli 2020



Hamburg, den .....

Amt für Landesplanung  
und Stadtentwicklung  
(Amtsleiterin)

Original  
der öffentlichen Auslegung

Hamburg, den .....

ausgelegt vom ..... bis .....

# **V e r o r d n u n g**

## **über den Bebauungsplan Billwerder 31**

Vom

Entwurf Stand 24.07.2020

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148) wird verordnet:

### **§ 1**

- (1) Der Bebauungsplan Billwerder 31 für das Gebiet östlich der Bundesautobahn A1 und der Justizvollzugsanstalt Billwerder und nördlich der Bahnstrecke 6100 Hamburg-Berlin und des Umschlagbahnhofs Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nördlicher Bahngraben - über das Flurstück 5534, Westgrenzen der Flurstücke 4539 und 4398, über die Flurstücke 4398, 4406, 4402 und 4550, Nordgrenzen der Flurstücke 4550, 4548, 5080, 5082, 5084 und 5086, Ostgrenzen der Flurstücke 5086 und 4542 der Gemarkung Billwerder.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.
- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden

kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf darf die festgesetzte Grundfläche für Nebenanlagen, Zufahrten und Zuwegungen sowie eine Anstaltsmauer im Teilbereich „Justizvollzugsanstalt 1“ um eine Grundfläche von 17.000 m<sup>2</sup> und im Teilbereich „Justizvollzugsanstalt 3“ um eine Grundfläche von 3.500 m<sup>2</sup> überschritten werden.
2. Im Teilbereich „Justizvollzugsanstalt 2 aktives soziales Lernen“ ist über die festgesetzte Grundfläche für bauliche Anlagen hinaus eine Grundfläche von 6.700 m<sup>2</sup> für Sport- oder andere Aktivflächen sowie eine Anstaltsmauer zulässig. Ansonsten ist die Fläche als Freifläche zu entwickeln.
3. Entlang der Nordost-, Südost- und Südwestgrenzen zur privaten Grünfläche der Teilbereiche „Justizvollzugsanstalt 1“, „Justizvollzugsanstalt 2 aktives soziales Lernen“ und „Justizvollzugsanstalt 5“ ist eine Anstaltsmauer mit einer maximalen Höhe von 6 m über festgesetzter Geländehöhe zulässig.
4. Im Plangebiet sind bauliche Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen, die sowohl Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen als auch

Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern.

5. Für alle Aufenthaltsräume muss ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden. Es ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung eines mittleren Innenschallpegels von 30 dB(A) in Aufenthaltsräumen nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) bei geschlossenen Außenbauteilen sicherzustellen, soweit eine im Nachtzeitraum schutzwürdige Nutzung, wie zum Beispiel ein Arrestraum mit Nutzung in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, besteht.
6. Die Dachflächen sind auf mindestens 8 vom Hundert mit Photovoltaikanlagen auszustatten. In Kombination mit Gründächern sind die Photovoltaikanlagen aufgeständert auszuführen.
7. Das anfallende, nicht versickerbare Niederschlagswasser ist in den Ringgraben einzuleiten und von dort gedrosselt in den „Nördlichen Bahngraben“ abzugeben.
8. Die Oberkante des Fertigfußbodens des ersten Obergeschosses (OKFFOG) ist im Teilbereich „Justizvollzugsanstalt 1“ auf einer Höhe von mindestens 4,6 m über NHN herzustellen.
9. Für die zu erhaltenden Bäume und festgesetzten Anpflanzungen sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
10. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Pflanzungen ausschließlich mit großkronigen Kopfbäumen herzustellen. Im Teilbereich „Justizvollzugsanstalt 3“ ist die Fläche zum Anpflanzen einreihig mit Sträuchern zu bepflanzen.
11. Die private Grünfläche ist außerhalb der Schauwege und Gewässerböschungen mit Regiosaatgut einer artenreichen Kräuter-Grasflur zu begrünen und extensiv zu pflegen.
12. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt 4 Stellplatzanlage“ nordöstlich des Dweerlandwegs sind mindestens 8 großkronige Bäume räumlich verteilt zu pflanzen.
13. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind die Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Ausnahmen sind zulässig, soweit betriebliche und / oder vollzugliche Gründe dies erfordern.
14. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Für die festgesetzten Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang der Gehölzpflanzungen erhalten bleiben. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Die Scheitelhöhe der Kopfbäume auf dem Wall darf dabei nicht höher als 2 m liegen.

Für Gehölzpflanzungen sind mindestens zweifach verpflanzte Sträucher oder Heckenpflanzen, Pflanzengröße mindestens 100 cm, zu verwenden.

15. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt 1“, „Justizvollzugsanstalt 2 aktives, soziales Lernen“ und „Justizvollzugsanstalt 3“ sind die Dachflächen auf mindestens 50 vom Hundert (v. H.) mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und flächendeckend extensiv und dauerhaft mit standortgerechten Stauden und Gräsern zu begrünen. Auf den Dachflächen sind Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung miteinander kombinierbar. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Zwischen den Paneelen der Photovoltaikanlagen ist eine Verringerung der Substratstärke auf mindestens 7 cm zulässig.
16. Der Wall ist mit einer maximalen Gesamthöhe von 1,80 m über Geländeoberkante herzustellen und mit Mutterboden anzudecken.
17. Der Ringgraben ist naturnah mit flachen Uferböschungen herzustellen.
18. Im Bereich der privaten Grünfläche ist die Anlage von geschotterten Schauwegen zulässig. Im Bereich zwischen Anstaltsmauer und Ringgraben ist ein Schauweg aus nährstoffarmen Substrat (Kies-Sand-Gemisch) herzustellen und mit einem geeigneten Regiosaatgut für Trockenrasen zu begrünen.
19. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind Außenleuchten ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen sowie aus vollzugsfachlichen Gründen zulässig. Diese sind als monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich mit Wellenlängen zwischen 380 und 700 Nanometern, maximal 4.000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen und nach oben und zur freien Landschaft abzuschirmen oder so auszurichten, dass direkte Lichteinwirkungen auf diese Flächen vermieden werden.
20. Zum Schutz des oberflächennahen Grundwasserleiters gelten die folgenden Anforderungen:
  - 20.1 In den Gemeinbedarfsflächen sind Tiefgaragen und Kellergeschosse unzulässig, hiervon sind erforderliche Gründungsmaßnahmen ausgeschlossen.
  - 20.2 Drainagen oder sonstige bauliche und technische Maßnahmen, die zur dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers sowie Maßnahmen, die zu Staunässe führen, sind nicht zulässig.



- 20.3 Kurzfristig erforderliche Grundwasserabsenkungen sind während der Vegetationsperiode (01.03. bis 30.09.) nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden der benachbarten Vegetation ausgeschlossen werden.
21. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt 1“ und „Justizvollzugsanstalt 2 aktives, soziales Lernen“ ist die Anstaltsmauer entsprechend der bestehenden Anstaltsmauer herzustellen, sofern die Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.
22. Für Ausgleichsmaßnahmen werden den Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt 1“, „Justizvollzugsanstalt 2 aktives, soziales Lernen“, „Justizvollzugsanstalt 3“ und „Justizvollzugsanstalt 4 Stellplatzanlage“ die Flurstücke 17/6 und 17/8(Gemeinde Jork, Gemarkung Borstel, Flur 12, Jugendanstalt Hahnöfersand) sowie 1/5, 17/1, 17/12 und 23 (Gemeinde Jork, Gemarkung Borstel, Flur 11, Jugendanstalt Hahnöfersand) jeweils teilweise zugeordnet.
23. Für Ausgleichsmaßnahmen werden den Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt 1“, „Justizvollzugsanstalt 2 aktives, soziales Lernen“, „Justizvollzugsanstalt 3“ und „Justizvollzugsanstalt 4 Stellplatzanlage“ folgende Flurstücke (innerhalb FHH) zugeordnet:
- 23.1 Die Flurstücke 5079, 5081, 5083, 5085, 1272 und 5087 (jeweils teilweise) der Gemarkung Billwerder zur Herstellung des Ausgleichsgrabens.
- 23.2 Die Flurstücke 5561 (teilweise) und 5564 (teilweise), Gemarkung Billwerder.
- 23.3 Die Flurstücke 1299, 1300, 1301, 1315, 1316, Gemarkung Billwerder.
- 23.4 Das Flurstück 1844, Gemarkung Boberg.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



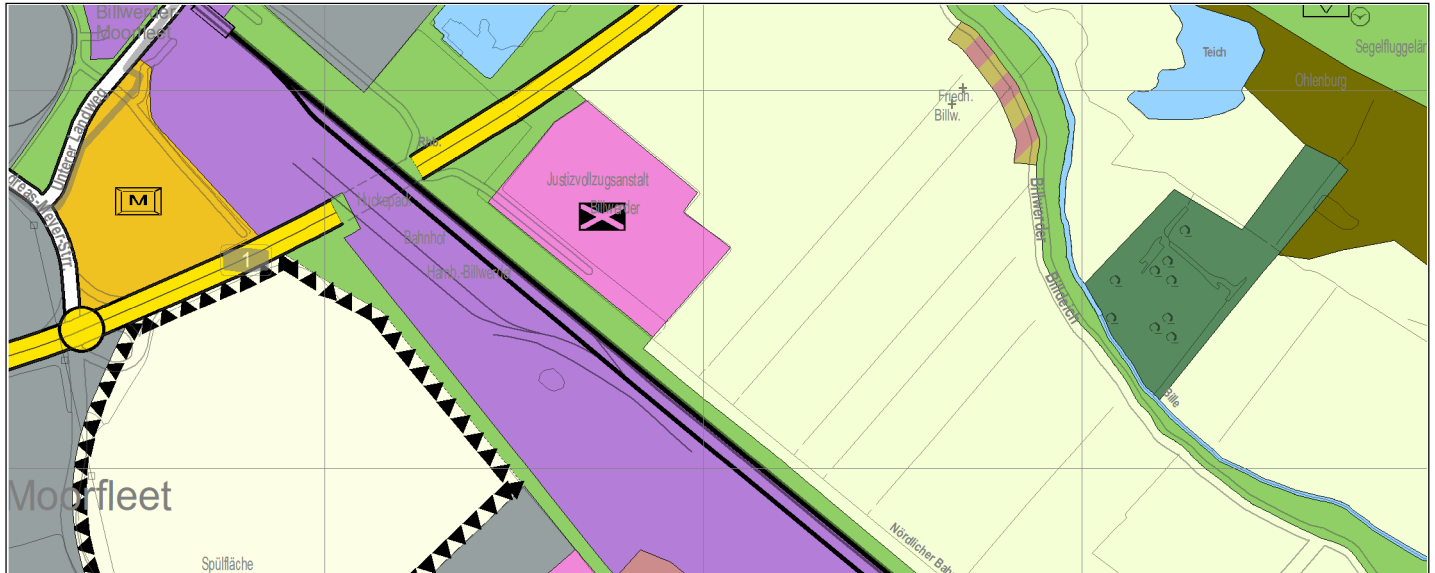
# Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplanänderung F02/19

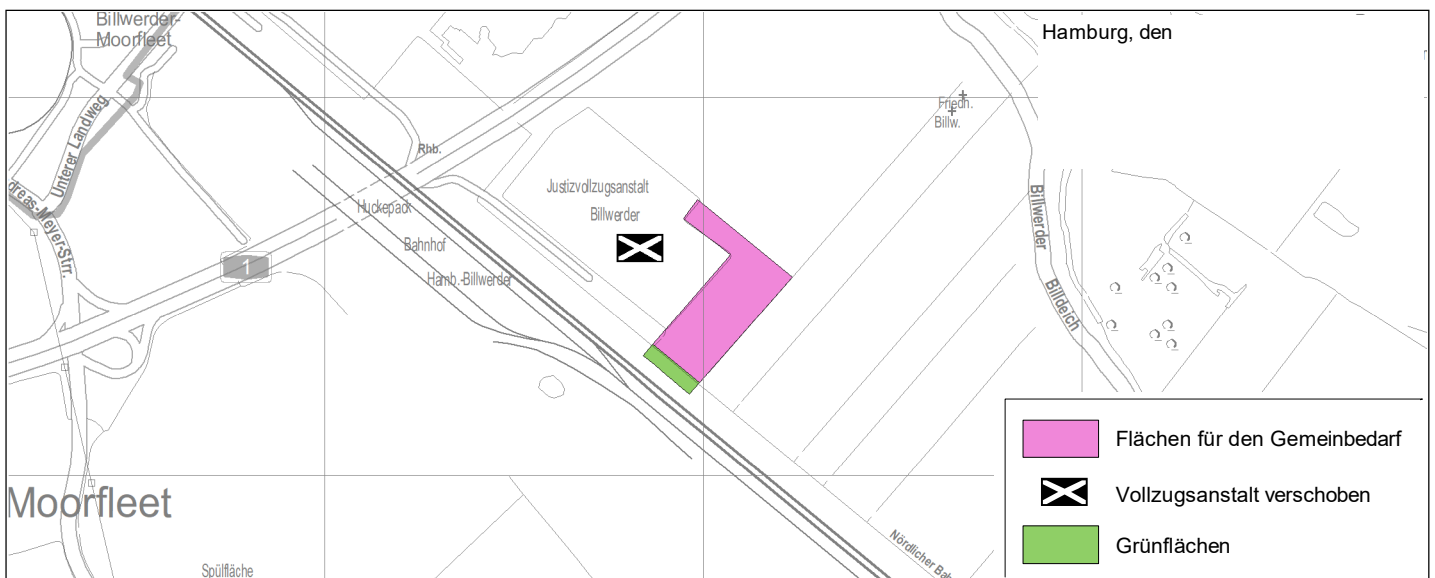
M 1 : 20 000

Gemeinbedarf (Jugendanstalt Hamburg) südöstlich  
der Vollzugsanstalt Billwerder

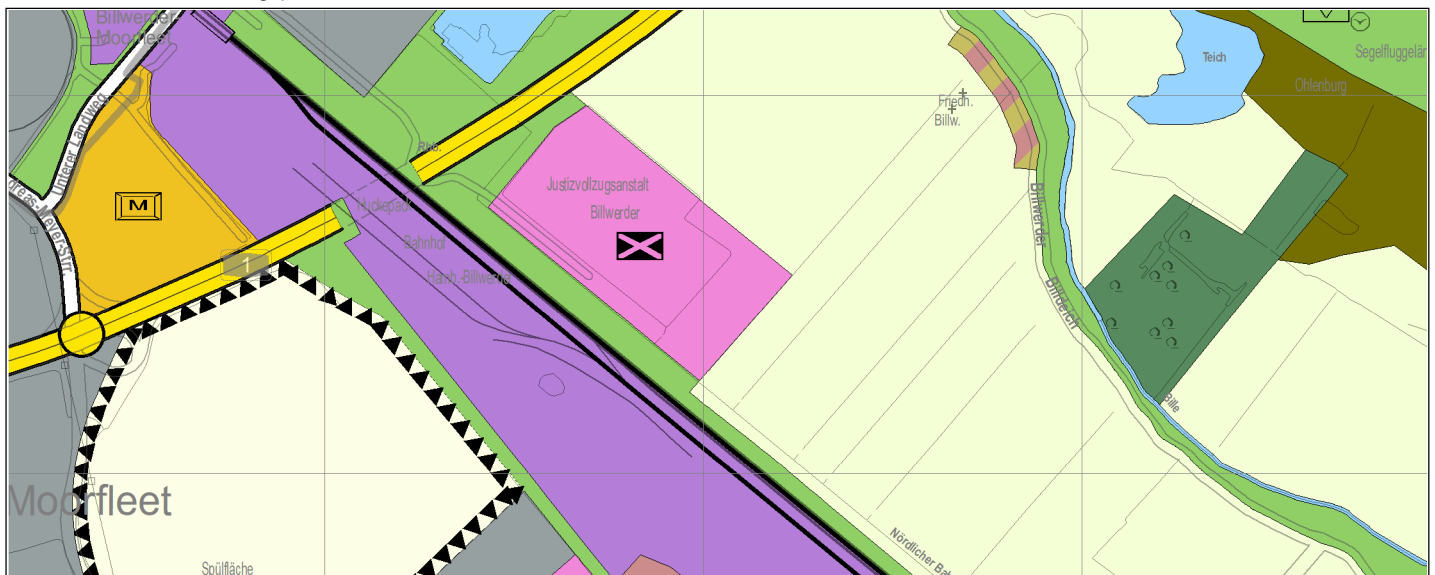
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan





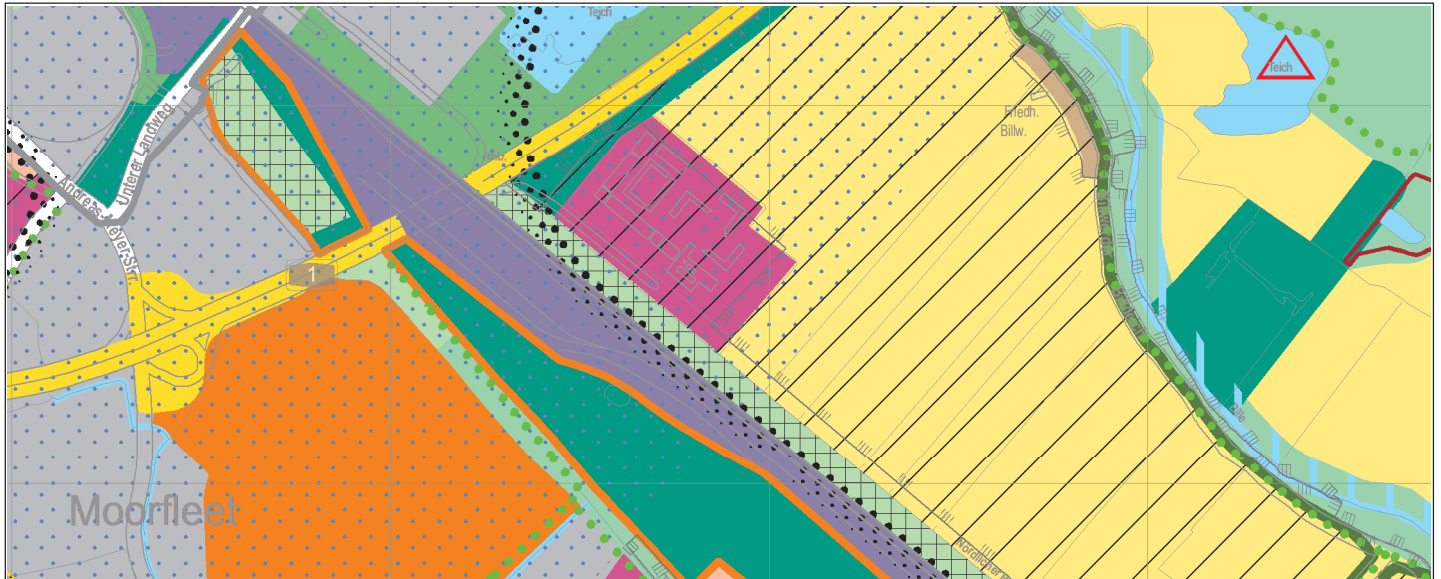
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

Landschaftsprogrammänderung L02/19

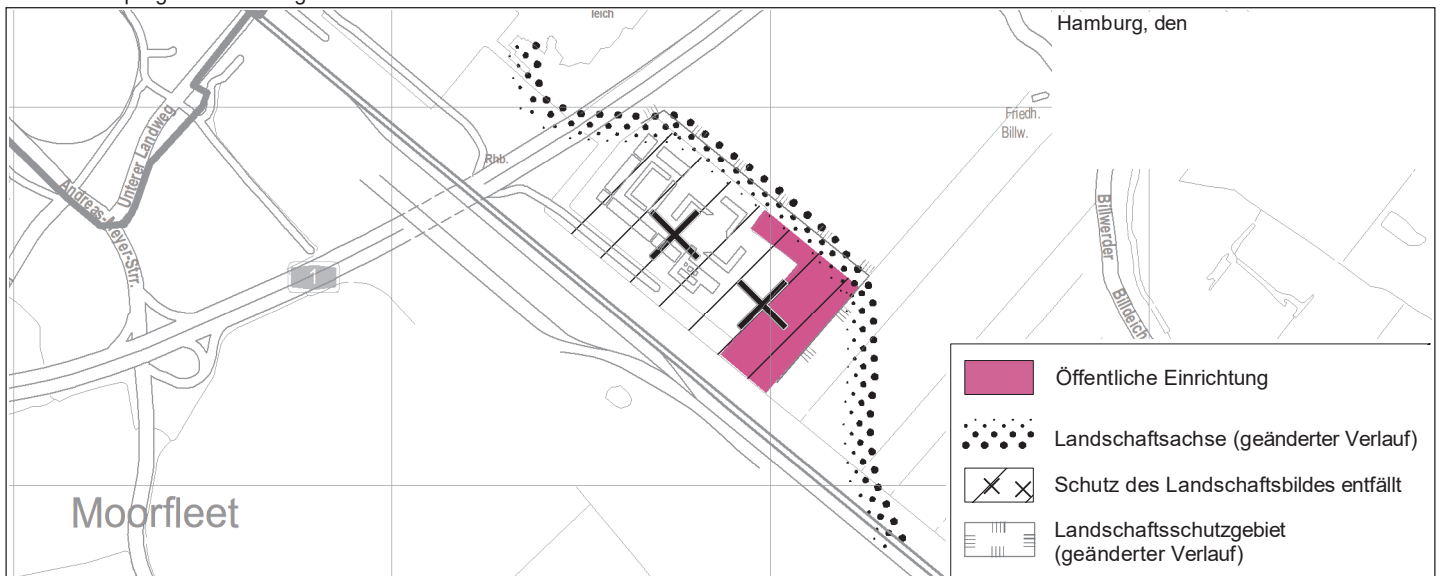
M 1 : 20 000

Gemeinbedarf (Jugendanstalt Hamburg) südöstlich  
der Vollzugsanstalt Billwerder

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm

